

SATZUNG

der am 9. Juli 1986 in München gegründeten
Johann Adolph Hasse Gesellschaft München e.V.
eingetragen im Vereinsregister unter Aktenzeichen VR 11830 am 29. September 1986
(nebst Satzungsänderung vom 9. Februar 1996)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Johann Adolph Hasse Gesellschaft München.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in München

§ 2 Zweck des Vereins

Der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck des Vereins im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist, sich vorwiegend für die Förderung von Musikwissenschaft und Forschung einzusetzen und das umfangreiche, jedoch weitgehend unbekannte musikalische Werk des deutschen Komponisten Johann Adolph Hasse (*1699 in Bergedorf bei Hamburg, †1783 in Venedig) neu zu beleben. Damit soll wertvolles, in den Archiven ganz Europas ruhendes Kulturgut der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht werden. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird in enger Zusammenarbeit mit der Hasse-Gesellschaft Bergedorf e.V. (gegr. 1910) und der Hasse-Gesellschaft Venedig (gegr. 1986) angestrebt. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch Veranstaltung von Vokal- und Instrumentenkonzerten, durch selbsteinstudierte Aufführungen wiederentdeckter oder bereits bekannter Werke Hasses oder von Komponisten seiner Epoche, durch musikwissenschaftliche Vorträge und Ausstellungen und durch Vergabe von Forschungsaufträgen. Weiterhin soll die Verbindung zu Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in geistiger und kultureller Hinsicht die Ziele des Vereins fördern können. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, auch nicht im Falle der Auflösung des Vereins. Alle in den Organen des Vereins mitarbeitenden Mitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich. Mitglieder, die besondere Leistungen im künstlerischen Bereich erbringen, etwa als Solisten, Schauspieler, Orchestermmitglieder, Spielleiter u. dgl. haben Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen. Sie erhalten ein angemessenes Honorar. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Erreichen des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen (als korporative Mitglieder) werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über den der Vorstand entscheidet. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung des Vereins. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod,
- b. durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich ist,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste. Der Vorstand beschließt die Streichung, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muß die Androhung der Streichung enthalten.
- d. durch Ausschluß aus wichtigem Grunde.

Über Ausschluß entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluß ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgefordert, die Verwirklichung des Vereinszweckes aktiv zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu wahren. Die Mitglieder unterstützen den in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszweck durch freiwillige Spendenleistungen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben Antrags- und Stimmrecht.¹

¹ Bis zur **Satzungsänderung vom 9. Februar 1996** hatte § 4 den folgenden Wortlaut:

„Die Mitglieder sind aufgefordert, die Verwirklichung des Vereinszweckes aktiv zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu wahren. Sie sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen. Er ist jährlich im voraus bis zum 31.03. zu entrichten. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben Antrags- und Stimmrecht.“ Die Änderung wurde beim Vereinsregister eingetragen, aber nicht in den Text eingearbeitet.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe: a) Vorstand, b) Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem künstlerischen Leiter

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes und nach Maßgabe dieser Satzung. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern. Für den Vorstand zeichnet der 1. Vorsitzende. Er ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß der Verein für die Erfüllung des Vertrages nur mit seinem Vereinsvermögen haftet, nicht aber die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind ebenso wie die der Mitgliederversammlungen vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, spätestens im 4. Quartal des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder der Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe sie verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Genehmigung der Jahresabschlüsse
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
5. Festsetzung des Mitgliederbetrages und eventueller Umlagen
6. Satzungsänderung
7. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 (ein Viertel) sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen, gültigen Stimmen erfolgen. Bei der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hasse Gesellschaft Bergedorf e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Keinesfalls darf das Vermögen an ehemalige Vereinsmitglieder verteilt werden.